

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Oktober 1915. | Nr. 44.

<p>Inhalt: 1. Wag- und Gewichtswesen: Ergänzung des § 9 der Verordnung für die Eisenbahnfahrertätigkeit auf der Elbe Seite 417</p> <p>2. Verfahren: Status der deutschen Verkehrsleute Ende September 1915 418</p> <p>3. Wag- und Gewichtswesen: Veränderungen in dem Zinsfuß und den Pflichten der Wag- und Gewichtswesen 420</p>	<p>Verordnung von Eisenbahn für die Beförderung von Zinsen 420</p> <p>4. Verfahren- und Gewichtswesen: Festlegung von Ortschaften für gabelnbedingte Anwesenheit und -prüfung 421</p> <p>5. Wag- und Gewichtswesen: Welterhebung des Ortschaften eines dritten Antrags zur Erteilung der Erlaubnis 1914 422</p>
--	---

1. Wag- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung des § 9 der Verordnung für die Eisenbahnfahrertätigkeit auf der Elbe vom 15. Juli 1913.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1915 beschlossen:

Für Schiffe, welche wegen Vordernahme der Beförderung oder eines Teiles der Beförderung zum Seeres- oder Marinebienste, wegen sonstiger Unmöglichkeit andererseits Besatzung oder wegen mangelnder Beschäftigung der Schiffahrt im Innere stillzuliegen gezwungen sind, wird die etwa nach § 9 der Verordnung für die Eisenbahnfahrertätigkeit auf der Elbe vom 15. Juli 1913 abgelaufene Gültigkeitsdauer des Vorkurses bis zur Wiederaufnahme der Schiffahrt ausgedehnt. Die Ausdehnung ist in diesen Fällen vor dem Antritt der ersten Schiffsreise zu bewirken.

Nonachatsweise soll die Gültigkeit des alten Vorkurses noch bis zur Beendigung dieser ersten Reise dauern, wenn sich am Orte, an dem das Schiff stillgeliegen hat oder an dem die Einnahme der Lokung erfolgt, keine Schiffsrechtbehörde befindet und das gesamte Aufsehen derselben für den Schiffer mit erheblichen Opfern an Zeit und Geld verknüpft sein würde.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Reichsflagler.

Im Auftrage: von Langüters.